

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN "GEMEINDETICKET"

1) Aktionscharakterisierung, allgemeine Teilnahmevoraussetzungen und administrative Zuständigkeit

Die Aktion "Gemeineticket" sieht den gemeindeseitigen Ankauf und Verleih von einer Monatsfahrkarte der ÖBB auf der Bahnstrecke zwischen Kirchdorf an Krems und Linz sowie auf den Bus- und Straßenbahnlinien der Kernzone der Stadt Linz vor. Das Angebot richtet sich nur an Personen, die vor dem Entlehnungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in Schlierbach mindestens nebenwohnsitzlich gemeldet sind. Für die gesamte Abwicklung der Aktion ist das Bürgerservice des Gemeindeamtes Schlierbach während der Amtsstunden zuständig.

2) Verleihverfahren

Die entlehnungswerbende Person hat während der Amtsstunden persönlich am Gemeindeamt vorstellig zu werden, online unter www.schnupperticket.at oder eine(n) Vertreter(in) zu entsenden, die/der mit einer Vollmacht in Schriftform ausgestattet ist. Die Vorlage der Vollmacht kann entfallen, wenn seitens der Gemeinde keinerlei Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen. Die Zustellung des Tickets am Postweg oder durch eine(n) Mitarbeiter(in) der Gemeinde ist ausgeschlossen. Der/die Entlehner(in) wird mit der Übernahme des Tickets zum Haftungsträger. Er/sie erklärt ferner die Zustimmung zur elektronischen Erfassung und Weitergabe der Telefonnummer seitens der Gemeinde an Dritte, sofern diese der Abwicklung der Aktion in Verbindung mit Punkt 4) förderlich ist.

3) Entlehnungsperiode und Beschränkung

Die Entlehnungsperiode ist mit 1 (einem) Kalendertag festgesetzt, sie beginnt täglich um 00.00 Uhr und endet täglich um 24.00 Uhr. Die Anzahl der Entlehnungen pro Person und Kalendermonat ist auf drei Perioden beschränkt, es besteht jedoch auch innerhalb dieser Beschränkung keinerlei Rechtsanspruch. Wird infolge einer Rückgabeverspätung diese Beschränkung im Zuge einer einzigen Entlehnung überschritten, gilt das Entlehnungskontingent der Folgemonate in jenem Ausmaß als bereits ausgenutzt, in dem das Limit von 3 (drei) Perioden überschritten wurde.

4) Rückgabeverfahren

Das Ticket ist unmittelbar nach der Nutzung an die Gemeinde zu retournieren, sodass es spätestens um 07.00 Uhr des Folgetages wieder verfügbar ist. Die Rückgabe außerhalb der Amtsstunden ist mittels Einlegens in den dunklen Möbeltresor rechts des Haupteingangs durchzuführen.

5) Kostenbeitrag und Zahlungsbedingungen

Die Leihgebühr beträgt 10 (zehn) Euro pro Periode und Ticket und ist grundsätzlich bei der Übernahme des Tickets zu leisten, gegebenenfalls auch gesondert vom Ticket in den Einwurf des Postkasten links neben der Eingangstüre einzuwerfen. Wem der genaue Betrag zur Hinterlegung im Postkasten nicht zur Verfügung steht, hat binnen zwei Werktagen nach der Ticketrückgabe die Bezahlung nachzuholen. Längerer oder mehrmaliger Zahlungsverzug stellt zwingend einen Ausschlussgrund im Sinne des Punktes 9) dar.

6) Unregelmäßigkeitsbehandlung

Seitens der Gemeinde wird jeder Entlehner auf das Erfordernis einer pünktlichen Rückgabe hingewiesen, jedoch übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Tickets, die trotz Reservierung nicht ausgefolgt werden können, weil sie der Vorentlehner rückgabefristüberschreitend noch in Verwahrung hat. **Interveniert die Gemeinde in einzelnen Anlässen in Form einer Ticketrückholung, hat der verursachende Entlehner einen Aufwandsersatz von EUR 15,00 zu leisten.**

7) Stornierung

Wer eine Reservierung erwirkt hat, kann diese zweimal pro Jahr jeweils spätestens am zweiten Werktag vor dem Nutzungstag folgenlos und ohne Angabe eines Grundes widerrufen. Erfolgt der Widerruf nicht, zu spät oder öfter als zweimal im Jahr, wird der Kostenbeitrag nach Punkt 5) auch dann fällig, wenn das Ticket nicht mehr benötigt wird, da eine Ersatzvergabe nicht möglich war.

8) Ticketverlust

Alle Gemeinetickets verbleiben im Eigentum der Gemeinde Schlierbach und sind im Verlustfall durch den Haftungsträger nach Punkt 2) in der Höhe jenes Vielfachen von zehn Euro zu ersetzen, das der Restgültigkeitsdauer des Tickets in vollen Entlehnungsperioden nach Punkt 3) zum Zeitpunkt der verlustbringenden Entlehnung entspricht.

9) Ausschluss von der Aktion

Die Gemeinde Schlierbach behält es sich vor, einzelne Personen von der Aktion auszuschließen und diesen eine Entlehnung zu verweigern. Das kann insbesondere bei Verlust, bei wiederholter Unregelmäßigkeit in der Gebührentichtung oder dann erfolgen, wenn eine verspätete Rückgabe zur Folge hatte, dass nachfolgenden Reservierungen nicht entsprochen werden konnte. Ein Ausschluss erfolgt ferner, wenn ein Ticket eigenmächtig entgeltlich oder unentgeltlich ohne Zustimmung oder wider einer Untersagung der Gemeinde weiterverliehen oder missbräuchlich verwendet wird sowie in allen Fällen des wiederholten Verstoßes gegen diese Bestimmungen. Einem Ausschluss muss keine Warnung vorangehen und ist gegen ihn kein Rechtsmittel zulässig.

10) Schlussbestimmungen

Alle personenbezogenen Formulierungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Im Zusammenhang mit allen Belangen der Aktion Gemeineticket wird das Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems als einzig zulässiger Gerichtsstandort genannt.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ich bestätige, die obigen Nutzungsbestimmungen in den Punkten 1) bis 10) gelesen und vollinhaltlich verstanden zu haben. Ich erkläre diesbezüglich meine Zustimmung

Datum

Unterschrift der/des Erklärenden